



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 6, Peitz, den 30.06.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 2

Gemeinde Drehnow

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Drehnow Seite 4

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Drehnow Seite 5

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Drehnow Seite 5

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Drehnow Seite 5

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Essengeldsatzung) Seite 5

Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 6

Gemeinde Heinersbrück

Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst Seite 8

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Einwohnerbeteiligungssatzung) Seite 10

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 11

Gemeinde Jänschwalde

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Jänschwalde Seite 13

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Jänschwalde Seite 13

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Jänschwalde Seite 13

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Jänschwalde Seite 14

Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 14

Offenlage des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (ehemaliger Flugplatz Drewitz) Seite 16

Ankündigung der geplanten Teileinzziehung der Gemeindestraße „Pastwaweg“ in Jänschwalde, Ortsteil Jänschwalde-Dorf Seite 18

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Tauer Seite 18

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 19

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 21

Stadt Peitz

Offenlage des geänderten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Peitz „Neubau Lagergebäude Triftstraße 14“ Seite 22

Bekanntmachung der Stadt Peitz Widmungsverfügung Cottbuser Straße/Chóšebuska droga Seite 23

Bekanntmachung der Stadt Peitz Widmungsverfügung Volkspark/Ludowy park Seite 24

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow Seite 24

Einladung Jagdgenossenschaft Jänschwalde Seite 25

Landkreis Spree-Neiße

Aktualisierung der Nutzungsarten Fluren 6, 9 und 11, Gemarkung Drachhausen Seite 25

Land Brandenburg

Landesamt für Umwelt Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf Seite 25

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, VNr. 600319 Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Seite 27

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 28

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 28

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz Seite 30

Eröffnung Belegstelle Rotkäppchen Seite 30

Bürgermeistersprechstunden Seite 32

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 S.2) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 03.05.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2 Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

(3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

(2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.

(3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

(4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,56 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,56 EUR pro Portion
Hort:	1,86 EUR pro Portion

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung), beschlossen am 26.11.2018 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung), beschlossen am 25.02.2019 außer Kraft.

Peitz, den 01.06.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S.2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224 hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässer-

verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021 und gemäß § 29 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen/Hochoza mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

und für den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,003472 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,001736 €
3) Wald	0,5	0,000868 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 09.04.2019, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 28.05.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage
(zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Anlage zur Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes des Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaberin/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten. Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €,		
davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	<u>3.702,33 €</u>
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		<u>24.153,96 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
-----------------------------	----------------------------

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	10.900 m ²
Summe umlagefähige Flächen	<u>126.337.066 m²</u>
<u>Berechnung der Verwaltungskosten je m²</u>	
Verwaltungskosten	= 24.153,96 € = <u>0,00019 €/m²</u>
Summe der umlagefähigen Flächen	126.337.066 m ²

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen. Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$$

$$+ 0,000794 \text{ €/m}^2$$

$$\underline{0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m²
= Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,00019 \text{ €/m}^2 = 0,000984 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i.H. von 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag in Höhe von 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2,		
Beitragsbemessungsfaktor	1,0	= 0,000913 €/m ²
Daraus ergibt sich für		
Flächen Vorteilsgebiet 1,		
Beitragsbemessungsfaktor	2,0	= 0,001826 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3,		
Beitragsbemessungsfaktor	0,5	= 0,0004565 €/m ²

Gemeinde Drehnow

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Drehnow wurde gemäß §1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 03.06.2019 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 30.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:	
ordentliches Ergebnis	in Höhe von: -41.523,59 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von: -1,00 Euro
Bilanzsumme	1.927.631,90 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 06.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/029/2021) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/030/2021) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Drehnow wurde gemäß §1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 19.08.2019 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 30.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	-70.703,62 Euro
außerordentliches Ergebnis		
Ergebnis	in Höhe von:	50,00 Euro
Bilanzsumme		1.848.165,19 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 06.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/031/2021) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/032/2021) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Drehnow wurde gemäß §1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 13.03.2020 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 30.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	-13.531,26 Euro
außerordentliches Ergebnis		
Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		1.797.083,89 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 06.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/033/2021) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/034/2021) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Drehnow mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 10.09.2020 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 30.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	-11.342,01 Euro
außerordentliches Ergebnis		
Ergebnis	in Höhe von:	3.763,70 Euro
Bilanzsumme		1.784.725,07 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 06.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/035/2021) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/036/2021) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Essengeldsatzung)

Auf Grundlage von

- § 3 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung, der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Drehnow/Drjenow befindet (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2 Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

(1) Mit Anmeldung in der Kindertagesstätte nehmen die Kinder automatisch an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teil.

(2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teilnehmen kann, ist kein Essengeld/keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

(3) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, den vom Träger festgelegten Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld).

(4) Das Essengeld für die Kinderkrippe/Kindergarten/Hort wird als Portionspreis erhoben.

(5) Die Zahlung des Essengeldes bzw. der Essengeldpauschale erfolgt direkt an die Kindertagesstätte. Das Essengeld wird in bar in der Kindertagesstätte geleistet.

(6) Nicht gezahltes Essengeld bzw. eine nicht gezahlte Essengeldpauschale unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen

(Essengeld)

(1) Die Höhe des Essengeldes wird als Portionspreis für die Kinderkrippe/ Kindergarten/Hort wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,40 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,40 EUR pro Portion
Hort:	1,40 EUR pro Portion

(2) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für die Besucherkinder wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,40 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,40 EUR pro Portion
Hort:	1,40 EUR pro Portion

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Fälligkeit des Essengeldes (Krippe/Kindergarten/Hort) entsteht am 1. des Monats und ist nach Aufforderung der Kindertagesstätte, direkt an die Kindertagesstätte in bar zu zahlen.

(2) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung für Besucherkinder wird nach Aufforderung durch die Kindertagesstätte fällig und ist in bar zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38, S. 2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Drehnow/Drjenow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Drehnow/Drjenow mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

**§ 3
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt. Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021: für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow am 19.02.2019, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Drehnow/
Drjenow zur Umlage der an die
Gewässerverbände zu entrichtenden
Verbandsbeiträge**

**Anlage
(zu § 5)**

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 11 - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Drehnow/
Drjenow zur Umlage der an den
Gewässerverband Spree-Neiße zu
entrichtenden Verbandsbeiträge**

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €, davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	3.702,33 €
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		<u>24.153,96 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße 126.326.166 m²

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	10.900 m ²
Summe umlagefähige Flächen	126.337.066 m ²

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

Verwaltungskosten	= 24.153,96 €	= 0,00019 €/m²
Summe der umlagefähigen Flächen	126.337.066 m ²	

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen. Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$$

$$+ 0,000794 \text{ €/m}^2$$

$$= 0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m²
= Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,00019 \text{ €/m}^2 = 0,000984 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1,0	=	0,000913 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2,0	=	0,001826 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0004565 €/m ²

Gemeinde Heinersbrück

**Hauptsatzung der
Gemeinde Heinersbrück/Móst**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 15.06.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Heinersbrück/Móst
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

**Wappen und Flagge der
Gemeinde Heinersbrück/Móst**

- (1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst führt ein Wappen und eine Flagge.

- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot über emiedrigtem blauen Schildfuß eine goldene Bohlenbrücke, darauf auf einem golden-gesattelten und -gezäumten silbernen Pferd linkshin reitend ein golden-bekrönter und -gegürteter, hersehender silberner König mit einem aufgerichteten und golden-begriffen silbernen Schwert in der Rechten; im rechten Obereck begleitet von einem goldenen Hochkreuz“.

- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Heinersbrück/Móst ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6 Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Heinersbrück/Móst ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TVöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 7 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8 Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Grötsch (sorbisch/wendisch: Groźišćo) und die Wohnteile Radewiese (sorbisch/wendisch: Radowiza) und Sawoda in den Grenzen der Gemarkung Heinersbrück/Móst.

(2) Im Ortsteil Grötsch wird ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(4) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen sowie Pflege und Ausgestaltung des Friedhofs im Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung ihres/seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an ihre/seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heinersbrück/Móst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Bekanntmachungsinhalt nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Heinersbrück, Hauptstr. 27, vor dem Dienstleistungsgebäude,
2. Ortsteil Grötsch, Dorfstraße 43, vor dem Grundstück,
3. Wohnteil Radewiese, Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Grötsch werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Grötsch, Dorfstraße 43, vor dem Grundstück, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.06.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeinde-angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Heinersbrück/Móst durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die GV und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt

wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeinde-angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5 Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o. ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die Einwohnerschaft der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Sie kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Heinersbrück (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 11.11.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.06.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38, S. 2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95,

Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Heinersbrück/Móst mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
 - a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 17.06.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

**Anlage
(zu § 5)**

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
2 Landwirtschaft	Hafenbecken	1,0
	Landwirtschaft	
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
3 Waldflächen	Friedhof	0,5
	Wald	
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
Stehendes Gewässer		

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Anlage zur Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €,

davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	3.702,33 €
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		24.153,96 €

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	10.900 m ²
Summe umlagefähigen Flächen	126.337.066 m²

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

Verwaltungskosten	=	24.153,96 €	=	0,00019 €/m²
Summe der umlagefähigen Flächen		126.337.066 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$$

$$+ 0,000794 \text{ €/m}^2$$

$$\underline{0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m²
= Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,000119 \text{ €/m}^2 = 0,000913 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2,			
Beitragsbemessungsfaktor	1,0	=	0,000913 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1,			
Beitragsbemessungsfaktor	2,0	=	0,001826 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3,			
Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0004565 €/m ²

Gemeinde Jänschwalde

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Jänschwalde wurde gemäß §1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 04.11.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 18.05. bis 29.10.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 05.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	475.814,64 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	115.417,47 Euro
Bilanzsumme		9.405.248,79 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 08.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen (Beschluss-Nr. 09/11/03/21) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss-Nr. 09/11/04/21) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Jänschwalde wurde gemäß §1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 04.11.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 18.05. bis 29.10.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 05.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	111.745,54 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	9.769,40 Euro
Bilanzsumme		9.984.361,36 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 08.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (Beschluss-Nr. 09/11/03/21) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss-Nr. 09/11/04/21) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Jänschwalde wurde gemäß §1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 04.11.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 18.05. bis 29.10.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 05.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 938.100,93 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	11.871,76 Euro
Bilanzsumme		8.054.475,66 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 08.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen (Beschluss-Nr. 09/11/03/21) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss-Nr. 09/11/04/21) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Jänschwalde mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 04.11.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 18.05. bis 29.10.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichts und dem Prüfvermerk am 05.11.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	69.799,07 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	44.398,90 Euro
Bilanzsumme		8.011.929,56 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 08.04.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Beschluss-Nr. 09/11/03/21) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss-Nr. 09/11/04/21) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 01.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Jänschwalde/ Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38, S. 2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt. Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
 - a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 28.02.2019, außer Kraft.
- (3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2021

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage (zu §5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Anlage zur Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße
Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage	46.279,08 €	
davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	3.702,33 €
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		24.153,96 €

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	10.900 m ²
Summe umlagefähige Flächen	126.337.066 m²

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

Verwaltungskosten	= 24.153,96 €	= 0,00019 €/m²
Summe der umlagefähigen Flächen	126.337.066 m ²	

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen. Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$$

$$+ 0,000794 \text{ €/m}^2$$

$$0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,00019 \text{ €/m}^2 = 0,000984 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2,			
Beitragsbemessungsfaktor	1,0	=	0,000913 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1,			
Beitragsbemessungsfaktor	2,0	=	0,001826 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3,			
Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0004565 €/m ²

Offenlage des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (ehemaliger Flugplatz Drewitz)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2021 den **2. Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom Juni 2021** beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung des Planungsrechts zur Zulässigkeit von Industrie- und Gewerbebauvorhaben im Rahmen des Gesamtvorhabens Entwicklung eines ökologischen Industriestandortes.

Das Plangebiet liegt auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz und umfasst ca. 209 ha. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind. Im Anhang ist auch die Lage der naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes statt. Der Planentwurf in der Fassung vom Juni 2021 einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und seinen Anlagen sowie die unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen

vom 08.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021

**im Bauamt des Amtes Peitz/Picnjo, Zimmer 2.9,
Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035601 38164 oder in digitaler Form unter der Adresse appelt@peitz.de gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienststunden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder in digitaler Form unter der Adresse appelt@peitz.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Plans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist im Internet unter www.peitz.de bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Folgende vorliegende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom Juni 2021 sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Weiterhin ist Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen Thema.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind untersucht.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind der Immissionsschutz sowie der besondere Artenschutz.

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie Beschreibungen der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Als Anhang ist eine „Fotodokumentation“ und als Anlage sind ein umfangreicher Bericht zu den „Faunistisch-floristische Erfassungen“ und eine Übersichtskarte „Komplexe Kompensationsmaßnahme Laßzinswiesen“ beigefügt.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende für den ausgelegten Entwurf in der Fassung vom Juni 2021 vorliegende nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt.

Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

- 1. Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm, Stand Mai 2021**
Themen: Rechtsgrundlagen, Ausgangslage, Schallberechnungen, Darstellung der Ergebnisse in tabellarischer und graphischer Form
- 2. Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm, Stand Mai 2021**

- Themen: Rechtsgrundlagen, Methodik, Ausgangslage, Schallberechnungen, Darstellung der Ergebnisse in tabellarischer und graphischer Form
3. **Verkehrsuntersuchungen, Stand Mai 2021**
Themen: Methodik, Ausgangslage, Prognose zusätzliches Verkehrsaufkommen, Ergebnisse in tabellarischer und graphischer Form als Anlagen
 4. **Gutachterliche Stellungnahme „Betrachtung von potentiellen Störfallauswirkungen“, Stand, Mai 2021**
Themen: Rechtsgrundlagen, Methodik, Schutzobjekte, Bewertung
 5. **Qualitative Stellungnahme Luftschadstoffe, Stand April 2021**
Themen: Grundlagen zu Luftschadstoffen, zu Stickstoffdeposition und zu Geruch, Eingangsdaten, Darstellungen zu Istzustand und zu Anforderungen, Vorschläge zum weiteren Vorgehen, Emissionsabschätzung Geruch als Anhang
 6. **Versickerungsnachweis, Stand November 2020**
Themen: Bemessung Muldenversickerung
 7. **Überflutungsnachweis, Stand November 2020**
Themen: Überflutungsnachweis gesamt

Stellungnahmen zum ersten Entwurf in der Fassung November 2020

1. **Landesumweltamt (LfU) Stand 29.01.2021**
Themen: Immissionsschutz mit Aussagen zu den zu betrachtenden Immissionsorten, zu den Vorbelastungen, zu den vorgelegten Gutachten, zur Gliederung des Baugebietes, Beachtung der Störfallverordnung, Auswirkung von Windenergieanlagen hinsichtlich Schall und Schatten, Abarbeitung der Eingriffsregelung im B-Plan, Beachtung des besonderen Artenschutzes im B-Plan, relevante Arten, artenschutzrechtliche Besonderheiten bei Windenergieanlagen, Schutzausweisungen, Biotopschutz, Gehölzschutz, Biotopverbund, Alternativprüfung, Landschaftsbild, Hinweise zum notwendigen Untersuchungsumfang,
2. **Landesbetrieb Forst, Stand 27.01.2021**
Themen: Waldeigenschaft von Teilen des Gebietes, Kompensationserfordernis
3. **Landkreis SPN, Stand 25.01.2021**
Themen: Abarbeitung der Eingriffsregelung im B-Plan, Rechtsgrundlagen, Windenergieanlagen auf Grünflächen, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Bodenschutz,
4. **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Stand 26.01.2021**
Themen: Anregung Verzicht auf Vorhaben, Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen für den angrenzenden Solarpark, Artenschutzfachbeitrag, Abarbeitung der Eingriffsregelung im B-Plan, Biotoptypen, Beeinträchtigung und Ausgleich für die Schutzgüter, Maßnahmenflächen,
5. **Lausitz Energie Bergbau AG, Stand 11.02.2021**
Themen: Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen für den Artenschutz
6. **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
Themen: Nutzung alternativer Energie, Auswirkungen von Windenergieanlagen auch auf den angrenzenden Solarpark, Erfordernis von artenschutzfachlichen Untersuchungen auch in Bezug auf Windenergieanlagen, Ermittlung der Planungsgrundlagen auch hinsichtlich Schall, Alternativprüfung, Beachtung Schutzgebiete, tierökologischen Abstandskriterien in Bezug auf Fischadler und Eulen

Einsichtnahme umweltbezogene Informationen zur Vorgängerfassung

Zusätzlich können folgende umweltbezogene Informationen, die bereits im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf in der Fassung vom November 2020 Gegenstand der öffentlichen Auslegung waren und die im vorliegenden Entwurf berücksichtigt sind, am Auslegungsort im Raum-Nr: 209 eingesehen werden.

- Umweltbericht

- Faunistisch-floristische Erfassungen (Natur+Text Nov. 2020)
- Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm (Akustikbüro Dahms Nov. 2020)
- Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm (Akustikbüro Dahms Nov. 2020)
- Verkehrsuntersuchungen (PST GmbH Nov. 2020)
- Schattenwurfimmissions-Kurzstudie Solarpark (GEO-NET Nov. 2020)
- Die Stellungnahmen zur Plananzeige (März 2020) des Landkreises SPN vom 09.04.2020 des Landesumweltamtes (LfU) vom 07.04.2020 des Gewässerverbandes vom 12.03.2020 des Landesbetriebes Forst vom 07.04.2020 der Naturschutzverbände
- Die Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand Juni 2020) des Landkreises SPN vom 23.07.2020 des Landesumweltamtes (LfU) vom 04.08.2020 des Landesbetriebes Forst vom 27.07.2020
- Zusammenfassung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit umweltrelevanten Informationen

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 16.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlagen zur Bekanntmachung

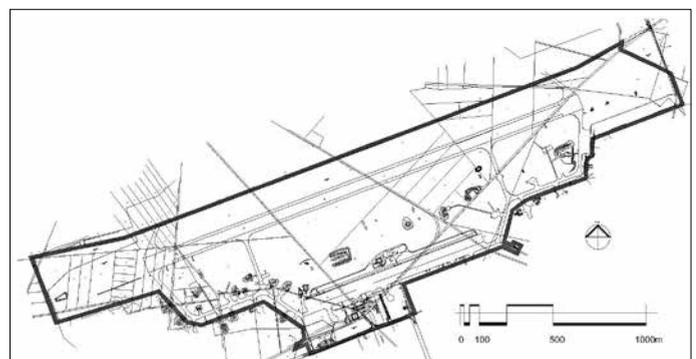
Anlage 1

Übersicht Lage des Plangebietes in der Gemeinde (Kartengrundlage ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

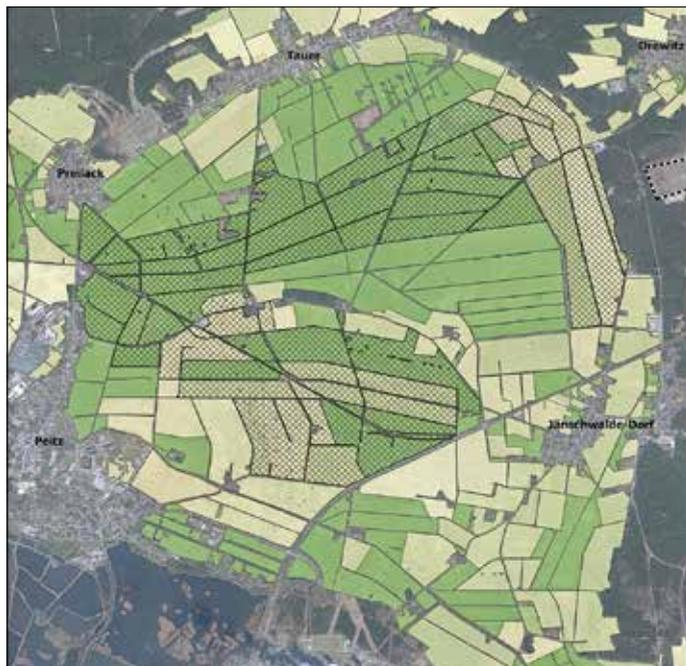


Anlage 2

Abgrenzung Geltungsbereich



Anlage 3
Übersicht Lage der externen Ausgleichsflächen (Quelle: Büro Natur+Text GmbH)



Ankündigung der geplanten Teileinziehung der Gemeindestraße „Pastwaweg“ in Jänschwalde, Ortsteil Jänschwalde-Dorf

Es ist beabsichtigt nach § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I./09, [Nr.15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I./18, [Nr.37]S. 3), die in der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Jänschwalde, Flur 1, Flurstück 278, 279 und Flur 2, Flurstück 133 gelegene Gemeindestraße „Pastwaweg“ den Gemeingebrauch der durchgängigen Befahrung einzuziehen. Hierbei soll die durchgängige Befahrung des Pastwawegs mittels einer Umlaufsperr verhindert werden.

Begründung:

Der Pastwaweg befindet sich in keinem guten baulichen Zustand und trotzdem wird dieser von vielen Verkehrsteilnehmern als Abkürzung zw. der Cottbuser Straße und der Heinersbrücker Straße genutzt. Die Verkehrsteilnehmer fahren häufig mit überhöhter Geschwindigkeit, was den geschotterten Weg weiter in Mitleidschaft zieht und zum anderen das Unfallrisiko im Bereich der Bebauung erhöht. Auch die erhöhte Staubbelastung für die Anwohner soll durch diese Maßnahme gelindert werden. Des Weiteren weist der Pastwaweg keine ausreichende Ausbaubreite auf, die einen ungehinderten Begegnungsverkehr gewährleistet. Die Platzverhältnisse lassen auch keine Errichtung von Ausweichtaschen zu.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße liegt während der Dienststunden im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur öffentlichen Einsicht aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6,03185 Peitz vorgebracht werden.

Peitz, den 15.06.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin -Siegel-

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbeitrag der

ordentlichen Erträge auf	1.233.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.551.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbeitrag der

Einzahlungen auf	1.589.200 EUR
Auszahlungen auf	2.167.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.142.900 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.457.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 446.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 710.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2021 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 368,6 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Peitz, den 17.06.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38, S. 2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl.1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

**§ 1
 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen

Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

**§ 2
 Umlagetatbestand**

(1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

**§ 3
 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
 Umlagesatz**

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt. Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
 - a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

**Anlage zur Satzung der Gemeinde
Teichland/Gatojce zur Umlage der an die
Gewässerverbände zu entrichtenden
Verbandsbeiträge**

Anlage
(zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

**Anlage zur Satzung der Gemeinde
Teichland/Gatojce zur Umlage der an den
Gewässerverband Spree-Neiße zu
entrichtenden Verbandsbeiträge**

**Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage
der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes
Spree-Neiße**

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €, davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	3.702,33 €
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		24.153,96 €

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	10.900 m ²
Summe umlagefähige Flächen	126.337.066 m²

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	=	24.153,96 €	=	0,00019 €/m²
Summe der umlagefähigen Flächen		126.337.066 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen. Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$$

$$+ 0,000794 \text{ €/m}^2 = 0,000913 \text{ €/m}^2 (\text{max. umlagefähiger Beitrag})$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,00019 \text{ €/m}^2 = 0,000984 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0	=	0,000913 €/m ²
Daraus ergibt sich für Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor 2,0	=	0,001826 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor 0,5	=	0,0004565 €/m ²

Gemeinde Turnow-Preilack

**Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/
Turnow-Pšituk zur Umlage der an den
Gewässerverband Spree-Neiße zu
entrichtenden Verbandsbeiträge**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. 1/20, Nr. 38, S.2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 11.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebiets-typen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungs-jahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zu-gang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeinde-vertretung Turnow-Preilack am 05.04.2019, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2021

Elvira Hölzner -Siegel-
 Amtsdirektorin

Daraus ergibt sich für
 Flächen Vorteilsgebiet 1,
 Beitragsbemessungsfaktor 2,0 = 0,001826 €/m²
 Flächen Vorteilsgebiet 3,
 Beitragsbemessungsfaktor 0,5 = 0,0004565 €/m²

Anlage zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage
 (zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Anlage zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €, davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	3.702,33 €
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		24.153,96 €

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	10.900 m ²
Summe umlagefähige Flächen	126.337.066 m²

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	= 24.153,96 €	= 0,00019 €/m²
Summe der umlagefähigen Flächen	126.337.066 m ²	

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2 + 0,000794 \text{ €/m}^2 = 0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,00019 \text{ €/m}^2 = 0,000984 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1,0 =	0,000913 €/m ²
---	-------	---------------------------

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Stadt Peitz

Offenlage des geänderten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Peitz „Neubau Lagergebäude Triftstraße 14“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 16.06.2021 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Peitz „Neubau Lagergebäude Triftstraße 14“ in der Fassung vom Mai 2021 beschlossen sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 324 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Hauptinhalt der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf in der Fassung vom Mai 2021 liegt einschließlich seiner Begründung

vom 08.07.2021 bis einschließlich 10.08.2021

**im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9, Schulstraße 6
in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: (035601) 38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: (035601)38162 oder per E-Mail: donath@peitz gestellt werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 17.06.2021

E. Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Anlage: Geltungsbereich (rot umrandet)



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 1/18, [Nr. 37], S. 3) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Malxe-Center“ erhält die in der Stadt Peitz/Picnjo gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot gekennzeichnete Fläche)

Cottbuser Straße/Chósebuska droga

(Verkehrsfläche zwischen Bundesstraße B168 und Fischerfestwiese)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die zu widmende Fläche umfasst in der Gemarkung Peitz, Flur 7, die Flurstücke 828 und 831 (jeweils anteilig).

Die genannte Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße in die Gruppe der Ortsstraßen eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Peitz.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche kann im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Zimmer 2.9 zu den Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: (035601) 38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Widerspruchsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz zu erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Peitz, 15.06.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.1/18, [Nr. 37], S. 3) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Malxe-Center“ erhält die in der Stadt Peitz/Picnjo gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot gekennzeichnete Fläche)

Volkspark/Ludowy park

(Weg zwischen Cottbuser Straße und Dammzollstraße)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Öffentlichkeit für den Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung gestellt.

Die zu widmende Fläche umfasst in der Gemarkung Peitz, Flur 7, die Flurstücke 281/25, 824, 825, 830 und 831 (jeweils anteilig). Die genannte Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße in die Gruppe der Ortsstraßen eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Peitz.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche kann im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Zimmer 2.9 zu den Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: (035601)38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Widerspruchsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist in-

nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz zu erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Peitz, 15.06.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches



Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

Am Freitag, dem 16.07.2021 findet um 18:00 Uhr im Gasthof „Zum Goldenen Krug“, Dorfstraße 53, Turnow-Preilack die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2019/2020 und 2020/2021
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2019/2020 und 2020/2021
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassensführerin
5. Beschlussfassung für die Verwendung des Reinertrages 2019/2020 und 2020/2021
6. Wahl des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2021/2022 und 2022/2023
7. Wahl der Wahlkommission
8. Aufstellung der Kandidatenliste für die Vorstandswahl
9. Wahl des neuen Jagdvorstands
10. Beschluss zum Haushaltsplan 2021/2022
11. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
12. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht.

Engeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen. Grundbesitz- bzw. Erbgemeinschaften dürfen nur von allen Beteiligten oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten werden.

Der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Die Jagdgenossenschaft Jänschwalde führt am Freitag, dem **23. Juli 2021 um 19 Uhr** im Sportlerheim der SG Jänschwalde die jährliche Mitgliederversammlung durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan Jagdjahr 2021/2022
7. Nachwahl Vorstandsmitglied
8. Diskussion und Berichte der Jagdpächter
9. Schlusswort des Jagdvorstehers

Eingeladen sind alle volljährigen Personen und dessen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, die eine bejagbare Fläche in der Gemarkung Jänschwalde besitzen und diejenigen, die durch Abrundungen von Jagdflächen zur Jagdgenossenschaft Jänschwalde dazugehören.

Bitte zur Versammlung die Hektarzahl der Flächen zur Entscheidungsfindung mitbringen.

Der Vorstand

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Im **Amt Peitz, Gemarkung Drachhausen, Fluren 6, 9 und 11** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne

Fachbereichsleiter

(Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster)

Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 22. Juni 2021

Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

- Zusätzliche Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen -
Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beabsichtigt eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung (Energie- und Verwertungsanlage - EVA) mit einer Durchsatzkapazität von 66 Tonnen je Stunde (t/h) auf dem Grundstück in 03185 Teichland OT Neuendorf in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, nach Grundstücksteilung die Flurstücke 126, 128 und 131 (ehemals 115, 102 und 103) zu errichten und zu betreiben. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das temporäre Absenken des Grundwassers während der Bauphase.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren im Ergebnis der öffentlichen Beteiligung und der im Dezember 2020 durchgeführten Online-Konsultation überarbeitet. Die ergänzten Antragsunterlagen bedürfen einer erneuten Auslegung.

Die Anlage dient der thermischen Verwertung von kommunalem sowie gewerblichem Abfall unter Beimischung von Klärschlamm in zwei baugleichen Verbrennungslinien mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 110 Megawatt (MW_{th}) (in Summe 220 MW_{th}).

Die Anlage ist mit folgenden Betriebseinheiten geplant:

- Anlieferung und Lagerung der Abfälle (im Antrag als EBS bezeichnet) mit einer Lagerkapazität von 11 780 Tonnen (t)
 - 8 400 t im Brennstoffbunker
 - 3 000 t im Ballenlager
 - 380 t Klärschlamm im Lagersilo
- Rostfeuerung inklusive Dampferzeugung der Linie 1 und Linie 2
 - Feuerungswärmeleistung 2 x 110 MW_{th} , Durchsatzleistung 2 x 33 t Brennstoff/h
- Rauchgasreinigungsanlagen der Linie 1 und Linie 2
 - Ableitung der Rauchgase über einen zweizügigen Schornstein (Höhe 62 m)
- Energieerzeugung
 - Dampfsystem mit Dampfdruckstufen
 - Turbogenerator mit Kondensationsentnahmeturbine mit Luftkondensator
- Nebenanlagen
 - Betriebsmittelbereitstellung,
 - Wassermanagement
 - Drucklufferzeugung
 - Waage für die Anlieferung/Abfuhr
 - Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

Die hier beantragte erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umfasst die Errichtung der baulichen Anlagen mit Ausnahme der Dampfkesselanlage. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung sollen die Errichtung der Dampfkesselanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage werden.

Das Vorhaben wurde am 23. Juni 2020 sowie am 28. Juli 2020 bekanntgemacht. Der Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen lagen vom 1. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 sowie vom 31. Juli bis 31. August 2020 öffentlich aus. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der vom 1. Dezember 2020 bis 21. Dezember 2020 stattgefundenen Online-Konsultation erörtert.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Änderungen beschränken sich auf die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen und Themenkomplexe:

- den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG,
- die Präzisierung der Angaben zur Einordnung der Anlage in die Störfall-Verordnung und die Ergänzung der erforderlichen Gutachten,

- den Ausgangszustandsbericht und das Überwachungskonzept,
- die Präzisierung der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,
- die Neufassung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (unter anderem die Critical Load-Modellierung),
- die Änderung des Antrags auf Genehmigung zur Baumfällung,
- die Präzisierung/Ergänzung des UVP-Berichts aufgrund der Ergebnisse vorgenannter Fachgutachten und der Einbindung des Berichts über die Durchführung von einjährigen Immissionsmessungen nach TA Luft.

Die Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis sind nicht von den Änderungen betroffen.

Auslegung

Im Hinblick auf die Änderungen der Antragsunterlagen ist eine zusätzliche Auslegung notwendig.

Die Auslegung der Änderungen des Genehmigungsantrages sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt. Dabei erfolgt die Auslegung der unveränderten Teile des Genehmigungsantrages nur informationshalber zur besseren Verständlichkeit der veränderten Unterlagen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht). Dieser Umweltbericht enthält Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch), Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Brutvögel, Zauneidechse) sowie die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete.

Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe (unverändert),
- Schornsteinhöhenberechnung (unverändert),
- Geruchsimmissionsprognose (unverändert),
- Schallimmissionsprognose (unverändert),
- Bericht über die Durchführung von einjährigen Immissionsmessungen nach TA Luft (neu als Anhang zum UVP-Bericht),
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (geändert),
- Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 des Bundes-Naturschutzgesetzes für FFH-Gebiete und das Europäische Vogelschutzgebiet (geändert),
- Bericht zur Biotopkartierung der Vorhabenfläche (unverändert),
- Bauantragsunterlagen mit Brandschutzkonzept (unverändert).

Der geänderte Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind **einen Monat vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 29. Juli 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der geänderte Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
 - im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz
- ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und im Amt Peitz unter 035601 38191 notwendig.

Einwendungen

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachungen des Vorhabens vom 23. Juni 2020 und vom 28. Juli 2020 erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Einwendungen gegen die Änderungen des Vorhabens können während der **Einwendungsfrist vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. August 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00320** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
- beim Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@peitz.de,
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für **den 13. Oktober 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt. Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwenderportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

*Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, VNr. 600319

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft mit Beschluss vom 02.12.2019 wurde das Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben angeordnet. Die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Flurstücke wurden mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Im Verwaltungsakt zur Beauftragung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben vom 25.02.2021 wurde bereits angekündigt, dass die ordnungsgemäße Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nachgeholt wird, sobald die Beschränkungen der Pandemie wegfallen.

Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen und der einhergehenden Lockerungen, soll nun die ordnungsgemäße Wahl durchgeführt werden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern zu wählen. Zur Wahl des Vorstandes der „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben“ werden alle Teilnehmer durch öffentliche Bekanntmachung und, soweit die Anschriften bereits jetzt bekannt sind, durch persönliches Anschreiben eingeladen.

Die Vorstandswahl findet am
im

Donnerstag, dem 29.07.2021

**CMT Cottbus, Vorparkstraße 3,
03042 Cottbus** statt.

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 17:00 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft während der gesamten Dauer des Flurbereinigungsverfahrens; ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens.

Die Mitglieder des von der Teilnehmergemeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Wer für den Vorstand kandidieren möchte, meldet sich bitte schriftlich (Oscar-Kjellberg-Straße 15, 03238 Finsterwalde), per E-Mail unter eric.wieland@lelf.brandenburg.de bzw. telefonisch unter 03531 5073634 (Herr Wieland) bis zum 23.07.2021. Bereits getätigte Kandidaturen werden berücksichtigt.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme (auch wenn er von mehreren Eigentümern bevollmächtigt wurde). Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine einfache schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Bitte bringen Sie diese Einladung und Ihren Personalausweis zur Teilnehmersammlung mit und halten Sie diese am Einlass bereit. Hier erfolgt anhand der Ordnungsnummer die Registrierung der Stimmberechtigten und die Ausgabe der Stimmzettel.

Weiterhin bringen Sie bitte einen Kugelschreiber zur Sammlung mit, um ggf. Kandidatenvorschläge auf dem Stimmzettel ergänzen zu können und Ihre Stimme anzukreuzen.

Aus aktuellem Anlass muss auf das Hygiene-Konzept der CMT Cottbus hingewiesen werden.

Für Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber (sofern nicht vom Arzt eine z. B. abgeklärte Erkältung oder Heuschnupfen vorliegt), ist das Betreten und der Aufenthalt in der Messe untersagt.

Alle involvierten und anwesenden Personen sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, wenn sie sich im Gebäude bewegen. Am Sitzplatz entfällt diese Verpflichtung, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Weiterhin ist der gesetzlich geregelte Mindestabstand von 1,5m zu wahren.

Die Kontaktdaten (vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail) aller anwesenden Personen werden erfasst. Eine lückenlose und datenschutzkonforme Nachverfolgung muss sichergestellt und bei Bedarf den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung
Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung*

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mo., 26.07. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz
17:00 Uhr Peitz Rathaus, Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter:

www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem
oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung der Gemeinde Turnow-Preilack am 16.04.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss: TuP/BA/049/2021

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Durchführung von Malerarbeiten in der Kita „Benjamin Blümchen“, Dorfstraße 9 in 03185 Turnow-Preilack, OT Turnow in Höhe von 8.889,06 € -brutto- an Bieter Nr. 1. (Malermeister T. Groch)

Beschluss: TuP/BA/050/2021

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt:

- grundsätzlich die Planung des Vorhabens Um- und Ausbau des Gemeindsaals mit Nebenräumen und Sanitäranlagen (OG-komplett) für die Kita Turnow und dauerhafte Nutzung durch Hort, Vorschule und Vereine sowie die Ausführung vorbehaltlich der Bereitstellung von Zuwendungen,
- die Übertragung der vorhandenen Mittel in Höhe 25.750,00 € von der Kostenstelle 57311.5802/52110000 auf die Kostenstelle: 36511.5801/09110510/M: 04 in das Haushaltsjahr 2021 und die Änderung der Verwendung dieser Haushaltsmittel.

Beschluss: TuP/BA/051/2021

1. Die Gemeindevertretung erteilt nachträglich die Zustimmung zur Errichtung des Carports an der jetzigen Stelle unter der Bedingung, dass eine Gebäude-Einmessung zu erfolgen hat.
2. Die Gemeindevertretung lehnt eine Waldumwandlung ab. Einer begrenzten Waldumwandlung im Bereich des Carports (Tiefe max. 17 m und ca. 170 m² Fläche) als Zufahrt zum Carport wird zugestimmt. Die Ausweisung der Stellplätze wird maximal auf dieser Fläche zugestimmt. Weitere bauliche Maßnahmen werden abgelehnt.

9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 26.04.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/133/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe der Straßenbezeichnung „Am Gerichtspark“ für die Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Peitz „Wohnen am Gerichtspark“.

Die Kosten trägt der Erschließungsträger, die CoReal Wohnungsgesellschaft mbH.

Beschluss: SP/BA/139/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Kita Sonnenschein Reparatur der Markisenanlagen an Bieter Nr. 2 (Firma Raum & Dekor Richter).

Beschluss: SP/BA/141/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Gehwegreparaturarbeiten an Bieter Nr.: 3 (Firma Heiner).

Beschluss: SP/KÄ/145/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss: SP/BAD/130/2021

Die Stadtverordneten der Stadt Peitz beschließen den 1 Nachtrag zum Stellenplan 2021.

Beschluss: SP/BAD/146/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zuständigkeitsordnung mit der Änderung laut Protokoll für die Ausschüsse der Stadt Peitz/Picnjo.

Beschluss: SP/BAD/140/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Peitz/Picnjo (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/137/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 485 der Flur 3, Gemarkung Peitz, da die Stadt die Fläche gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 850 m² des kommunalen Flurstücks 485 der Flur 3 in der Gemarkung Peitz an die Antragsteller.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich des Anteils für werterhöhende Maßnahmen insgesamt ca. 31.662,48 Euro.

Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten tragen die Antragsteller.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 29.04.2021

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/061/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Aufhebung des Beschlusses Tau/BA/030/2020 vom 07.05.2020. Damit verbunden ist die Rückabwicklung des Kaufpreises und die Rückerstattung des Kaufpreises an die Vertragspartner.

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BAD/066/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer/Turjei zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Tauer/Turjei (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Tau/BAD/069/2021:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turjei.

Beschluss: Tau/BAD/068/2021:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Tauer/Turjei (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Beschluss: Tau/BA/065/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die beigefügte Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss: Tau/BA/063/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt für das Bauvorhaben Ausbau der Verbindungsstraße vom Großsee bis Schönhöhe Ortsteil der Gemeinde Tauer 3. und 4. BA die Planungsleistung LPh 2 bis 4 (Stufe 1) an Bieter Nr. 1 (Planungsbüro RWM aus Cottbus) zu vergeben. Die weitere Beauftragung der Stufe 2 und Stufe 3 erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides.

Beschluss: Tau/BA/055/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen - doppelte Oberflächenbehandlung der Asphaltdecke in Teerofen an Bieter Nr.: 1 (Firma Liesen aus Lingen-Ems)

Beschluss: Tau/BA/062/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau ei-

nes Wohnhauses auf dem Flurstück 179/2 der Flur 2 in der Gemarkung Tauer nicht herzustellen, da sich die geplante bauliche Anlage nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Der Beschluss ist abgelehnt.

Beschluss: Tau/KÄ/064/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss: Tau/KÄ/067/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Tau/BA/054/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von VOL-Leistungen - Kauf eines Kubota G 23 HD an Bieter Nr.: 1 (Landtechnik und Handelsgesellschaft mbH Werben)

9. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 03.05.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BAD/066/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Zahlung von Aufwandsersatz in Höhe von 20,00 Euro an Frau Kallauke und Herrn Krakow für Sitzungen des Seniorenbeirates des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/BAD/062/2021

Die Vertreter der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließen die Satzung des Amtes Peitz/Amt Picjno zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picjno (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: AP/BAD/063/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung des Amtes Peitz/Amt Picjno zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle (Elternbeitragsatzung)

Beschluss: AP/BAD/061/2021

Die Vertreter der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließen die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung).

Beschluss: AP/KÄ/060/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 06.05.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Dra/BAD/056/2021

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Elternbeitragsatzung) aufgrund von Änderungen in den Gesetzesgrundlagen.“

Beschluss: Dra/KÄ/054/2021

Die Gemeindevertretung Drachhausen fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss: Dra/BA/053/2021

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Reparaturarbeiten am „Alten Feuerweherschlauchturm“ - in der Gemeinde Drachhausen in Höhe von 6.915,49 € -brutto- an Bieter Nr. 2 (Firma Zimmerei Dirk Hannusch)

Beschluss: Dra/BA/055/2021

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die beigefügte Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss: Dra/BA/058/2021

Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza stimmt der Planung und Durchführung der aufgeführten Maßnahmen entsprechend beiliegender Zusammenstellung in 2021 und Folgejahre mit folgenden Änderungen:

1. Gemeindekulturzentrum (Malerarbeiten Saal, Fassadensanierung)
2. Friedhof (Fassadensanierung Trauerhalle, Rep./Neubau Gehweg, Zaunerneuerung abschnittsweise)

13. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 18.05.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/OA/081/2021

Die Gemeinde Teichland beschließt die Amtsverwaltung Peitz zu beauftragen, die beschränkte Ausschreibung des Winterdienstes für die Gemeinde Teichland durchzuführen und die notwendigen Verträge abzuschließen.

Beschluss: Tei/BAD/075/2021

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Teichland/Gatojce (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Tei/KÄ/073/2021

Die Gemeindevertretung Teichland fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss: Tei/BA/074/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss: Tei/BA/076/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Zaunanlage in der Gemarkung Neuendorf, Flur 2, Flurstück 280 herzustellen.

Dieser Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss: Tei/BA/077/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, die Satzung der Gemeinde Teichland über das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken im Bereich des künftigen Nordufers des „Cottbuser Ostsees“ und im weiteren Gemeindegebiet grundsätzlich zu überarbeiten, damit Rechtssicherheit bei einer Ausübung des Vorkaufsrechts gegeben ist.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Satzung den aktuellen Planungszielen und örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Beschluss: Tei/BA/079/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Honorarleistungen für das Vorhaben "Seehafen Teichland - Sportboothafen" landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Umweltaubegleitung und Artenschutz an den Bieter Nr.: 1 für das Angebot vom 23.04.2021 in Höhe von 62.667,67 €.

Stellungnahme: Tei/BA/082/2021

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) am Standort Neuendorf - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmschG in der vorliegenden Form Kenntnis und gibt folgenden Hinweis:

Bei Stilllegung der Anlage ist diese vollständig zurück zu bauen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/BA/080/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Ankauf der Flurstücke 148 und 150 der Flur 4, Gemarkung Peitz mit dem Ziel, die Flächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen für Flächenumwandlungen im Bereich Seehafen Teichland einzusetzen.

10. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 01.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Dre/BAD/041/2021

Variante 2 (HB 260 €):

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Elternbeitragssatzung).

Beschluss: Dre/BAD/042/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte "Wirbelwind" der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Essengeldsatzung).

Beschluss: Dre/BA/047/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt: „Das Amt Peitz wird beauftragt, den 1. Fördermittelantrag, Saniierung der Kita Drehnow, für Variante 1 zu stellen“.

Beschluss: Dre/OA/044/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

Beschluss: Dre/OA/046/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Beschluss: Der/KÄ/039/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss: Dre/BA/040/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Dre/BA/043/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 676 der Flur 2, Gemarkung Drehnow, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der Teilfläche (ca. 130 - 160 m²) des Flurstücks 676 der Flur 2 an den Antragsteller zu.

Der Kaufpreis beruht auf dem aktuellen Bodenrichtwert von 16,00 Euro/m² und beträgt gesamt ca. 1.850 €.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. die Vermessungskosten sowie die Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

bereich der Belegstelle Rotkäppchen ausschließlich Völker der Linie der Belegstelle Rotkäppchen zu halten.

Annahme und Ausgabe von EWKs, Mehrwabenkästchen mit Drohnengitter sowie Abgabe der Königinnen erfolgt auf Vereinbarung nach telefonischer Anmeldung.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Insbesondere :

- **Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz,**
- **Bienenseuchenverordnung und**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz der Belegstelle Rotkäppchen.**

Telefonische Auskünfte, Anmeldung und Bestellung sowie Termine für Öffentlichkeitsarbeit
unter: Tel.: 0170 7410530

Hans Jörg Breuninger

Belegstellenleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 11.05.2021

Beschluss-Nr. TAV/06/19/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Vergabe des Ersatzes der Datenfernübertragung um 4 weitere Abwasserpumpstationen.

Beschluss-Nr. TAV/06/20/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Gutachtens zu den Chancen und Risiken eines Betritts der Gemeinde Teichland mit den Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zum TAV.

Belegstelle Rotkäppchen

Die Belegstelle Rotkäppchen bleibt in diesem Jahr bis zum 15.08.2021 geöffnet.

Die Belegstelle ist nach Brandenburgischem Bienenzuchtgesetz vom 08. Januar 1996 staatlich anerkannt.

In der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August sind im Schutz-

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat 2. Dienstag im Monat 3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergemeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 14. Juli 2021, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28. Juli 2021**